

bezogener Daten der Beschäftigten dienen, der Mitbestimmung. Die Zustimmung des örtlichen Personalrats zu solchen Maßnahmen, die seitens der Schule bzw. des Schulträgers vorgenommen werden, muss vor deren Umsetzung eingeholt werden.

IV Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie von deren Erziehungsberechtigten durch öffentliche Schulen vom 18. September 2003 (K.u.U. 2003 S. 382), die Verwaltungsvorschrift über die Verarbeitung von Lehrerdaten durch öffentliche Schulen vom 7. Dezember 1993 (K.u.U. 1994 S. 21) und die Verwaltungsvorschrift über die Einsichtnahme in schulische Prüfungsarbeiten und Aushändigung von Prüfungsarbeiten vom 24. September 1998 (K.u.U. 1998 S. 303) außer Kraft.

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe des Amtsblatts aufgenommen unter Nr. 0551-

Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Schulen“

Bekanntmachung vom 30. August 2005

Az.: 11-0270.91/87

Am 30. August 2005 hat das Kultusministerium mit dem

1. Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
2. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
3. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg die nachstehende Rahmendienstvereinbarung für die öffentlichen Schulen abgeschlossen.

Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Datenverarbeitung personenzogener Daten durch die Schulen“

Rahmendienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Kultusministerium) und

- dem Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,

- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im Folgenden Hauptpersonalrat).

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.

(2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Mitbestimmungsrechte der schulischen Personalräte nach § 79 Abs. 3 Nr. 12 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bei der „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ sowie nach § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG bei der „Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder Erweiterung technischer Einrichtungen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten“ im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle vom Hauptpersonalrat vertretenen Beschäftigten im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(2) Sie gilt für die öffentlichen Schulen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Der **Mitbestimmung** (Zustimmung) unterliegt neben der Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen zur Verhaltens- und Leistungskontrolle (§ 79 Abs. 3 Nr. 12 LPVG) vor allem die Einführung, Anwendung oder wesentliche Änderung oder wesentliche Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG).

(2) Der Begriff der **Einführung** beschreibt die erstmalige Einführung (Anschaffung) bzw. den ersten Einsatz eines Verfahrens.

(3) Unter **Anwendung** ist die allgemeine Handhabung der technischen Einrichtung, die Festlegung des Verwendungszwecks und die inhaltliche Gestaltung der Programme und des Katalogs der zu speichernden Daten (Datenkatalog) zu verstehen.

(4) Eine **wesentliche Änderung** ist immer dann anzunehmen, wenn das bisher eingesetzte Verfahren durch ein anderes Verfahren mit einem geänderten Programm ersetzt

wird bzw. wenn sich die im Verfahren verwendeten personenbezogenen Merkmale ändern.

(5) **Personenbezogene Daten** sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (vgl. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz LDSG).

(6) **Verarbeitung** ist das

Erheben	(Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen z. B. durch Vordrucke, Befragen usw.),
Speichern	(Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung),
Verändern	(Inhaltliches Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten),
Nutzen	(jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten innerhalb der datenverarbeitenden Stelle),
Übermitteln	(Bekannt geben personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass – die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder – der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufft),
Sperren	(Einschränkung der weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten),
Löschen	(Unkenntlichmachen der gespeicherten personenbezogenen Daten).

(7) Unter **Verfahren** sind die Programme oder Programmpakete zu verstehen, mit deren Hilfe die personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert werden und die für eine bestimmte Aufgabe genutzt werden.

§ 4

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Mitbestimmung ist gemäß den Bestimmungen des LPVG

- bei Gymnasien und beruflichen Schulen jeweils der Personalrat an der Schule bzw.
- bei Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen der Personalrat für GHRS-Schulen bei der unteren Schulaufsichtsbehörde,

soweit die Entscheidungszuständigkeit hinsichtlich der Maßnahme bei der jeweiligen Schulleitung liegt.

(2) Die Übermittlung von an der Schule verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beschäftigten an Stellen

außerhalb des Geschäftsbereiches des Kultusministeriums mittels Datenfernübertragung oder durch Datenträger kommt nur im Rahmen von Verfahren der Schulverwaltung bzw. in deren Auftrag oder mit deren Genehmigung in Frage. In diesen Fällen werden die Beteiligungsrechte der Personalvertretung auf der entsprechenden Ebene der Schulverwaltung (untere Schulaufsichtsbehörden, obere Schulaufsichtsbehörden bzw. Kultusministerium) wahrgenommen.

§ 5

Informationspflicht

(1) Die Schulleitung unterrichtet den Personalrat – bei GHRS-Schulen über die untere Schulaufsichtsbehörde – von der beabsichtigten Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren und beantragt seine Zustimmung. Ohne Zustimmung darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden; in strittigen Fällen muss die nach § 69 Abs. 3 und 4 LPVG herbeizuführende Entscheidung abgewartet werden.

(2) Die Unterrichtung des Personalrats erfolgt rechtzeitig und umfassend.

- Rechtzeitig bedeutet“ dass die Information des zuständigen Personalrats und die Erörterung der Maßnahme zu einem Zeitpunkt stattfinden, der die Planung und Verwirklichung von Gestaltungsalternativen noch ermöglicht.
- Umfassend bedeutet, dass die Dienststelle dem Personalrat alle für die Meinungs- und Willensbildung erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilt. Die Informationen erfolgen schriftlich in allgemeinverständlicher Form und werden auf Wunsch erläutert.

(3) Bei der Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren besteht im Rahmen der Mitbestimmung ein Anspruch der Personalvertretung auf Informationen über die gespeicherten Merkmale, den Verwendungszweck, das benutzte technische System einschließlich des Betriebssystems und insbesondere über die Anwendungsprogramme. Für jedes Verfahren und seine personenbezogenen Daten muss der Verwendungszweck abschließend beschrieben sein: Die Schulleitung legt dem Personalrat auf seinen Wunsch die Arbeitsweise bzw. Verwendungszusammenhänge der Programme einschließlich der Möglichkeit der Verknüpfung von personenbezogenen Daten mit anderen Datenbeständen offen.

(4) Das Verfahrensverzeichnis gemäß § 11 LDSG wird regelmäßig fortgeschrieben. Es wird dem Personalrat auf dessen Wunsch zur Verfügung gestellt.

(5) Der Personalrat wird auch über die im jeweiligen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen der Datensicherheit rechtzeitig und umfassend unterrichtet.

Zulässigkeit der Verarbeitung

(1) Die Zulässigkeit der Verarbeitung sowie die Rechte der Beschäftigten und die datenschutzrechtlichen Pflichten der Schulen nach den Vorschriften des LDSG sind in der Verwaltungsvorschrift „**Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Schulen und Einsichtnahme in schulische Prüfungsunterlagen und deren Aushängung**“ vom 2. August 2005 (K.u.U. S. 142) sowie in der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1993 (K.u.U. 1994 S. 27) „**Datenschutzkonzept für den Einsatz von Personalcomputern in der Schule**“ erläutert, auf die insoweit Bezug genommen wird.

(2) Wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein Datenmissbrauch oder ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung vorliegen, werden die zuständigen Dienststellen unverzüglich auf die erforderlichen personalrechtlichen Schritte hinwirken. In einem solchen Fall ist insbesondere auch zu prüfen, ob nach der Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Maßnahme zurückgenommen werden kann oder ob ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

§ 7

Verhaltens- und Leistungskontrollen

Eine Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle der Beschäftigten mittels automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten findet nicht statt.

§ 8

Weiterentwicklung von Verfahren

Verfahrensänderungen und -erweiterungen, die neue Anwendungen zulassen (z.B. Erweiterung des Datenkatalogs, neue Auswertungsmöglichkeiten, Einbeziehung neuer Dienststellen oder Beschäftigungsgruppen, Datenübermittlung, neue Auskunft- oder Meldepflichten), bedürfen der erneuten Zustimmung des jeweiligen Personalrats (§ 79 Abs. 3 Nr.14 LPVG).

§ 9

Datensicherheit

(1) Um den Persönlichkeitsschutz (Datenschutz) der Beschäftigten gewährleisten zu können, sind organisatorische und technische Maßnahmen erforderlich, die die Gefährdung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit von Informationen ausschließen. Maßnahmen der Datensicherheit beschränken sich nicht nur auf den Schutz der Daten, sondern schließen auch die Programme und das ganze Organisationssystem (z. B. durch Zugangskontrolle) mit ein. Im Einzelnen wird auf § 9 Abs. 3 LDSG verwiesen, in dem die notwendigen technischen und organisatorischen Anforderungen näher beschrieben sind. Erforderlich sind nur solche Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 LDSG).

(2) Der Personalrat wird über die im jeweiligen Verfahren vorgesehenen Maßnahmen der Datensicherheit rechtzeitig und umfassend unterrichtet.

Rechte der Beschäftigten

Die Beschäftigten können von der speichernden Stelle verlangen:

Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen, sowie
4. den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten in den Fällen des § 4 Abs. 7 LDSG und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Die Auskunft ist grundsätzlich unentgeltlich.

Von der erstmaligen Speicherung ihrer Daten sind die Beschäftigten durch allgemeine Information zu unterrichten.

Auf Antrag von Beschäftigten ist zu veranlassen:

- a) Berichtigung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
- b) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Im Übrigen wird bezüglich der Auskunft an den Betroffenen und der Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten auf § 5 LDSG i.V. mit den §§ 21 bis 24 LDSG verwiesen.

§ 11

Informationsveranstaltungen, Schulung und Beratung der Personalräte

(1) Zur Gewährleistung der Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder gemäß § 47 Abs. 5 LPVG an speziellen Schulungsmaßnahmen der Schulverwaltung teilnehmen. Die Kosten werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 LPVG erstattet. Soweit erforderlich können einzelne vom Personalrat bestimmte Mitglieder mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde an entsprechenden internen Schulungen und Einführungsmaßnahmen teilnehmen, um einen Überblick über die technisch-organisatorischen Veränderungen zu erlangen. Eine Grundschulung für alle Mitglieder des Personalrates bleibt hiervon unberührt.

Die Schulverwaltung unterrichtet die Personalräte auf Anforderung über die entsprechenden Schulungen.

(2) Die Schulverwaltung berät Personalräte zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch sachverständige Mitarbeiter.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich. Nach Eingang der Kündigung müssen unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen werden. Die Vereinbarung besitzt Nachwirkung für die Dauer von zwei Jahren. Die Nachwirkung trifft auch auf Beschäftigte zu, die nach der Kündigung dieser Dienstvereinbarung neu in die Beschäftigung eintreten.

(3) Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung aufgrund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.

(4) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.

Stuttgart, den 30. August 2005

**Ministerium für Kultus,
Jugend und Sport
Baden-Württemberg**

gez.
Thomas Halder
Ministerialdirektor

Vorsitzende des Hauptpersonalrates

– Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen –

gez.
Doro Moritz

– für Lehrkräfte an Gymnasien –

gez.
Renate Renner

– für Lehrkräfte an beruflichen Schulen –

gez.
Norbert Speidel

K.u.U. 2005 S. 154

Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung“

Bekanntmachung vom 31. August 2005

Az.: 11-0270.91/86

Am 30. August 2005 hat das Kultusministerium mit dem

1. Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
2. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
3. Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg die nachstehende Rahmendienstvereinbarung für alle Dienststellen der Kultusverwaltung außer den Schulen abgeschlossen.

Rahmendienstvereinbarung „Elektronische Datenverarbeitung personenbezogener Daten durch die Kultusverwaltung“

Rahmendienstvereinbarung, zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Kultusministerium) und

- dem Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien,
- dem Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (im folgenden Hauptpersonalrat).

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Dienstvereinbarung ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung.

(2) Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Mitbestimmungsrechte der schulischen Personalräte nach § 79 Abs. 3 Nr. 12 **Landespersonalvertretungsgesetz** (LPVG) bei der „Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten und die Leistung der Beschäftigten zu überwachen“ sowie nach § 79 Abs. 3 Nr. 14 LPVG bei der „Einführung, Anwendung oder wesentlichen Änderung oder wesentlichen Erweiterung technischer Einrichtungen und Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten“ im Geschäftsbereich des Kultusministeriums.